

Verordnung mit der die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) geändert wird (IME-VO Novelle 2017)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWFV
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ 2017
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 1 Abs. 1 IME-VO haben die Netzbetreiber bis Ende 2017 70% (Z 2) und bis Ende 2019 95% (Z 3) aller Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten auszustatten. Die Auswertung der von den Netzbetreibern eingereichten und von der E-Control ausgewerteten Projektplänen zeigt, dass nur ein geringer Teil der insgesamt 120 Netzbetreiber die Vorgaben der IME-VO für das Jahr 2017 schaffen. Auch der vorgeschriebene Ausrollungsgrad von 95% bis Ende 2019 wird voraussichtlich nicht erreicht werden (s. Bericht zur Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich, E-Control, 2017, S 22 ff.).

Aufgrund der Säumigkeit eines Großteils der Netzbetreiber und der im EIWOG enthaltenen Verwaltungsstrafbestimmungen ist mit einer großen Sanktionierungswelle zu rechnen.

Es soll daher ein neuer – mit EU-rechtlichen Vorgaben im Einklang stehender sowie den Netzbetreibern im Hinblick auf wirtschaftliche und technische Entwicklungen mehr Flexibilität einräumender – Roll-Out-Zeitplan verordnet werden.

Ziel(e)

- Flexiblere Gestaltung des Roll-Out-Zeitplans, um technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Praxis Rechnung zu tragen.
- Im Gegenzug soll ein Recht auf Opt-In verankert werden, dh. der Endverbraucher soll jederzeit – unabhängig von den jeweiligen Roll-Out-Plänen der Netzbetreiber – nach Maßgabe der technischen Machbarkeit ein Recht auf Ausstattung mit einem Smart Meter haben.
- Um Rechtsunsicherheiten auszuräumen, soll hinsichtlich des Opt-Out klargestellt werden, dass der Netzbetreiber einem dahingehend geäußerten Kundenwunsch zu entsprechen hat und er dem Recht auf Opt-Out auch dann gerecht wird, wenn bestimmte Software-Funktionen (insbes. Speicherung von Tages- und Viertelstundenwerten; Fernabschaltbarkeit) deaktiviert werden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch derart installierte/programmierte digitale Messgeräte auf die Zielverpflichtungen angerechnet werden können.
- Im Hinblick auf die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe wird angeordnet, öffentlich zugängliche Ladepunkte („E-Tankstellen“) mit intelligenten Messgeräten auszustatten.
- Im Übrigen bleibt die Entscheidung, welche Endverbraucher mit einem Smart Meter ausgestattet werden, wie bisher im Ermessen des Netzbetreibers.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Mit Änderung des § 1 Abs. 1 IME-VO soll folgender Roll-Out-Zeitplan verordnet werden: Bis Ende 2020 -> 80%, bis Ende 2022 -> 95%.

- Änderung des § 1 Abs. 5 IME-VO dahingehend, dass Netzbetreiber auf Kundenwunsch – nach Maßgabe der technischen Machbarkeit – innerhalb von sechs Monaten einen Smart Meter zu installieren haben.
- Mit dem neuen § 1 Abs. 6 IME-VO wird verordnet, dass auf das Opt-Out ein Rechtsanspruch besteht, sich das Opt-Out gegen die intelligenten Funktionalitäten des Geräts richtet und dass ein derart installiertes bzw. programmiertes Gerät auf die Zielverpflichtung angerechnet wird.
- Der neue § 1 Abs. 7 IME-VO dient der Umsetzung des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Ausstattung von öffentlich zugänglichen E-Ladestationen mit intelligenten Messgeräten).
- Der bisherige § 1 Abs. 5 IME-VO findet sich nunmehr in § 1 Abs. 8.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Da die Langfristplanung der jeweiligen Netzbetreiber und entsprechende Businesspläne durch Beschlüsse der Entscheidungsgremien der jeweiligen Unternehmen bereits vorliegen müssen, um den ursprünglich vorgesehenen Zielpfad von 95% bis Ende 2019 überhaupt erreichen zu können, stellen die vorgeschlagenen Änderungen, nämlich die Verschiebung des Zielpfads nach hinten, das Recht auf Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät und die Ausstattung von E-Ladestationen mit intelligenten Messgeräten, keinen Mehraufwand und keine Mehrkosten für die Netzbetreiber dar.

Des Weiteren zielen die Änderungen im Hinblick auf die Klarstellungen des Opt-Out gerade darauf ab, ein kostenintensives und mit technischen Herausforderungen verbundene Bespielen zweier paralleler Systeme (Ferraris- und digitale Zähler) zu vermeiden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Umsetzung des Anhangs I Abs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 864241333).